

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GS/066/2026

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	22.10.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	29.10.2026	öffentlich

Live-Stream von Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse

Gesetzliche Grundlagen: Art. 52 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen 9.000 € / bzw. 34.000 €

Personelle Auswirkungen: keine)

Am 31.07.2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 veröffentlicht. Dabei wurde Art. 52 Abs. 4 GO dahingehend ergänzt, dass unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) eröffnet wird.

Auf Grund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Stadtratsmitglieder, Ortssprecher, Bedienstete, von der Stadt hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung möglich (Art. 52 Abs. 4 Satz 6 GO, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO). Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte Ratsmitglieder von der Wahrnehmung des kommunalpolitischen Amtes abhalten. Dies gilt aber nicht für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende (im Regelfall der erste Bürgermeister oder dessen Vertretung), deren Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden dürfen. Ohne Ton und Bild dieser sitzungsleitenden Person wären ein Livestream und auch eine Aufzeichnung in der Mediathek weitgehend nutzlos. Die Wichtigkeit der Aufgabe der Sitzungsleitung wirkt sich bei diesen auch auf die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht aus und rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung. Seitens der Verwaltung wurde hier im Vorfeld eine unverbindliche Abfrage, welche Mitglieder des Stadtrats bzw. Bedienstete eine solche Einwilligung erteilen würden, durchgeführt. Das Ergebnis dieser Abfrage wird in der Sitzung in anonymisierter Form bekannt gegeben.

Unbeteiligte identifizierbare Personen und Besucher dürfen im Bild nur in Übersichtsaufnahmen oder im Hintergrund bei der Aufnahme von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gezeigt werden und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse entsprechende Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen (Art. 52 Abs. 4 Satz 7 GO). In allen anderen Fällen geht der Schutz des Persönlichkeitsrechts dieser Personen vor. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Speicherung der Bilder in einer Mediathek. Die Übertragung von Abstimmungen ist nicht zulässig (sh. 34. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Kameraeinstellungen des Hybridmodus nicht für einen Livestream verwendet werden können, da Hybridmodus und Livestream jeweils anderen Voraussetzungen unterliegen.

Die Entscheidung über die Einführung von Livestream und Mediathek trifft der Stadtrat. Die engen gesetzlichen Voraussetzungen tragen dabei den berechtigten Interessen der beteiligten Personen Rechnung. Innerhalb dieser Grenzen überlässt das Gesetz die Ausgestaltung von Livestream und Mediathek den Gemeinden.

Die Durchführung des Livestreams durch städtische Bedienstete ist auf Grund der umfangreichen technischen Maßnahmen und mangels der erforderlichen technischen Ausrüstung nicht möglich. Die Verwaltung hat deshalb bei einem externen Anbieter die Übernahme des Livestreams angefragt. Angeboten werden sollten verschiedene Alternativen, die sich wie folgt darstellen:

Angebot	Technische Ausstattung ^{*)}	Livestream ^{*)}	Kosten gesamt ^{*)}	Kosten pro Sitzung ^{*)}
Einzel Sitzung	464,10 €	821,10 €	1.285,20 €	1.285,20 €
11 Stadtratssitzungen Laufzeit 1 Jahr	464,10 €	8.246,70 €	8.710,80 €	791,89 €
11 Stadtratssitzungen Laufzeit 3 Jahre	464,10 €	23.205 €	23.669,10 €	717,25 €
45 Stadtrats- und Ausschusssitzungen Laufzeit 1 Jahr	2.249,10 €	31.594,50 €	33.843,60 €	752,80 €
45 Stadtrats- und Ausschusssitzungen Laufzeit 3 Jahre	entfällt	82.110 €	82.110 €	608,22 €

^{*)}Bruttobeträge

Die Aufzeichnungen werden sechs Wochen für jedermann zum Abruf bereitgestellt (Mediathek). Anschließend werden die Aufzeichnungen gelöscht.

Sowohl der Beschluss zur Einführung des Livestreams, als auch der Einführung einer Mediathek müssen nach Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Einführung des Livestreams und der Mediathek zwar nicht erforderlich. Seitens der Verwaltung wird jedoch empfohlen, die entsprechenden Regelungen zur Klarstellung in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen und § 21 GeschO entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Ab dem 01.01.2027 werden Sitzungen des Stadtrats / und seiner Ausschüsse mittels Livestream im Internet übertragen. Dies soll zunächst für die Laufzeit von einem Jahr erfolgen. Die Kosten in Höhe von 9.000 € / 34.000 € sind im Haushalt 2027 bereitzustellen.
2. Zudem werden die aufgezeichneten Sitzungen für die Dauer von sechs Wochen in einer Mediathek zum Aufruf bereitgestellt.

3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats Lauf a.d.Pegnitz vom 07.05.2026 wird zum 01.01.2027 wie folgt geändert:

a) In § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden zudem in Echtzeit im Internet übertragen (Livestream). ²An der Sitzung teilnehmende Personen, mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden, dürfen nur dann aufgezeichnet, übertragen und gespeichert werden, wenn diese freiwillig und in stets widerruflicher Weise ihre Einwilligung hierfür erteilt haben. In allen anderen Fällen ist der Livestream zu unterbrechen. ³Eine Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.

(4) ¹Die Aufzeichnungen werden in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Aufruf für jedermann bereitgestellt (Mediathek). ²Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, werden die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung zum Aufruf für jedermann bereitgestellt. ³Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Lauf a.d. Pegnitz, 15.10.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Geschäftsleitung
i.A.

Wallner